jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/3 14Os54/90 (14Os55/90), 13Os7/99, 14Os150/02, 14Os167/03 (14Os168/03), 11Os70/10v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1990

Norm

StGB §295

Rechtssatz

Deliktsobjekt kann nur ein Gegenstand sein, der zur Verwendung als Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren bestimmt ist. Diese Verwendungsbestimmung erfordert zwar keinen formellen Widmungsakt, wohl aber einen schon im Tatzeitpunkt bestehenden maßgeblichen Willensentschluss zu entsprechender Verwendung. Davon kann keine Rede sein, wenn die strafbare Handlung, zu deren Nachweis das Beweismittel geeignet gewesen wäre, der Behörde zum Zeitpunkt der Tathandlung noch gar nicht bekannt war, vielmehr eben durch diese Tat unbekannt bleiben sollte und ihr erst durch ein nachträgliches Eingeständnis des Täters geoffenbart wurde.

Entscheidungstexte

- 14 Os 54/90
  Entscheidungstext OGH 03.07.1990 14 Os 54/90
- 13 Os 7/99
  Entscheidungstext OGH 10.02.1999 13 Os 7/99
  Vgl auch
- 14 Os 150/02
  Entscheidungstext OGH 09.09.2003 14 Os 150/02
  Auch; nur: Deliktsobjekt kann nur ein Gegenstand sein, der zur Verwendung als Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren bestimmt ist. Diese Verwendungsbestimmung erfordert zwar keinen formellen Widmungsakt, wohl aber einen schon im Tatzeitpunkt bestehenden maßgeblichen Willensentschluß zu entsprechender Verwendung. (T1); Beisatz: Der Willensentschluss kann vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde, aber auch von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder von einer zur Stellung von Anträgen berechtigten Partei gefasst und durch einen Beschluss auf Beweisaufnahme, eine Verfügung auf Beschlagnahme oder Sicherstellung, durch faktische Maßnahmen wie Fahndung nach dem Tatgegenstand, oder durch eine förmliche Antragstellung oder Berufung einer Partei auf das Beweismittel zum Ausdruck gebracht werden. (T2)
- 14 Os 167/03
  Entscheidungstext OGH 27.01.2004 14 Os 167/03
  Vgl auch; Beis wie T2
- 11 Os 70/10v
  Entscheidungstext OGH 17.08.2010 11 Os 70/10v
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0096478

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at